



I. Zeichnerische Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung**
gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der Planz 90
- MI** Mischgebiet
 - GE** Gewerbegebiet
 - SO** Sondergebiet Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 19 BauNVO
- 0,8** Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, z.B. 0,8
 - 1,2** Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß, z.B. 1,2
 - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II
- 3. Bauweise, Baulinien, Höhen**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 bis 23 BauNVO
- Baugrenze
 - Verkehrsflächen
- 4. Verkehrsflächen**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Zweckbestimmung: öffentliche bzw. private Verkehrsflächen
- 5. Grünflächen**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Grünfläche**
 - ö** Zweckbestimmung öffentliche Grünfläche
- 6. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 1.1 Mischgebiete** gem. § 6 BauNVO
In den Mischgebieten (MI 1 und MI 2) sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO die gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen: Einzelhandelsbetriebe, als Verkaufsstellen von Einzelhandelsbetrieben (Sexshops) (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO), Sonstige Gewerbebetriebe mit gewerblichem Charakter, wie z. B. Bordelle, und Swingerclubs (handelt gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO), Sweeneybars, sofern es sich nicht um sonstige Gewerbebetriebe (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) handelt, Gartenbetriebe (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO), Tankstellen (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO), Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO) nicht zulässig.
- Ausnahmen** gem. § 6 Abs. 3 BauNVO: Die Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO sind in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Einzelhandelsbetriebe** mit zentren-/nahversorgungsrelevanten Sortimenten in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO die gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen: Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten und Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten (ohne nahversorgungsrelevante Sortimente) gemäß Erkelener Sortimentsliste*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, ausgenommen hiervon sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelener Sortimentsliste*) in Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Hauptsortimente gemäß Erkelener Sortimentsliste*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig.
- In dem Mischgebiet MI 2 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen: Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten und Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelener Sortimentsliste*) nicht zulässig, in Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Hauptsortimente gemäß Erkelener Sortimentsliste*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig.**
- Verkaufsstellen von Betrieben des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes** Verkaufsstellen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind für Betriebe des produzierenden und des weiterverarbeitenden Gewerbes sowie Handwerksbetriebe ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahmsbetriebe liegen vor, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt, die Verkaufsstelle dem Hauptbetrieb bezüglich der Fläche und des Umsatzes deutlich untergeordnet ist, ein funktionaler Zusammenhang zum Hauptbetrieb besteht und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise in einem Gewerbegebiet (GE) zulässig ist.
- Dachdeckungsmaterialien** Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 86 BauO NRW sind in den Mischgebieten MI 1 nur alleinig geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20°-45° zulässig. Die Dachflächen sind in Material, Form und Farbe einheitlich zu decken. Es sind nur Dachbausteine in den Farben Schwarz bis Anthrazit und Rot bis Dunkelbraun als Dachdeckung zulässig. Auf untergeordneten Bauteilen sind ausnahmsweise auch Dachdämmungen in Kupfer, Zink- und Aluminiumblech zulässig. Die Verwendung von stark glänzenden und glasierten Dachbausteinen ist unzulässig.
- Fassadenmaterialien** In den Mischgebieten MI 1 sind für die Fassadenoberflächen von Außenwänden von Gebäuden nur rotes bis rotbraunes Ziegel- und Klinkerwerkzeug im Fullmaß bis 2 DF sowie Putz zulässig. Ausnahmsweise können für untergeordnete Bauteile Fassadenmaterialien aus Glas, Stahl, Holz, Kunststoffe, Marmor und keramischen Materialien zugelassen werden.
- Werbeanlagen (i.V.m. § 86 BauO NRW)**
- Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich nach Maßstab, Werkstoff, Form und Farbe in den architektonischen Aufbau der baulichen Anlagen sowie in die Stadtform einordnen.
 - Sie dürfen nicht höher als die niedrigste Fensteroberkante des 1. Obergeschosses angebracht werden, jedoch die Oberkante Fußbodens des 1. Obergeschosses nicht mehr als 1,0 m überschreiten.
 - Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,80 m aus der Fassade herausragen.
 - Werbeanlagen sind nur an Straßenverkehrsflächen zugewandten Fassadenseiten zulässig.
 - Werbeanlagen mit wechselnden Lichtanlagen (z.B. Werbeanlagen mit Phosphoreszenz oder laufendem Licht) sind unzulässig.
 - Innerhalb von Fensteröffnungen, schwebende digitale oder mechanisch erzeugte Lichtwerbeanlagen sind unzulässig.
 - Durch Beamer oder Diaprojektion betriebene Werbeanlagen sind unzulässig.
 - Mechanisch betriebene Werbeanlagen (Prismen, umlaufende Werbeanlagen) sind unzulässig.
 - Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig.
- 12 Gewerbegebiete** gem. § 8 BauNVO
In den Gewerbegebieten (GE) sind gem. § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO nicht zulässig:
- Anlagen der Nr. 1 - 199 (Abstandsclassen I - VII) der Abstandsliste gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V. 8804/25.1 vom 08.06.2007 (siehe Anlage der Begründung).
 - Ausnahmsweise sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO Betriebe und Anlagen der nächsthöheren Abstandsclassen, oder Betriebe mit gleichem bzw. ähnlichem Emissionsverhalten bei Nachweis der Unbedenklichkeit zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten und Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelener Sortimentsliste*), in Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Hauptsortimente gemäß Erkelener Sortimentsliste*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig.
 - Sonstige Gewerbebetriebe, sofern es sich um Gewerbebetriebe mit sexuellem Charakter, wie z. B. Bordelle, und Swingerclubs handelt.

Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO
Die Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Ziffer 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Wohnungen in den Gewerbegebieten
Für die in den Gewerbegebieten nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Berufstätigenpersonal, Betriebsinhaber und Betreiber ist der Nachweis zu führen, dass beim Auftreten von Auslieferungsläuden durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass im Bereich der jeweiligen Innenraumpegel eingehalten wird. Nachts 35 dB(A). Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB(A) übersteigen (z.B. beim Befahren von Nachbargrundstücken durch Kräftefahrzeug). Als Nachts gilt der Zeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von folgenden Immissionsrichtwerten außen auszugehen:

für Einwirkungsorte, die in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO liegen: Tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A). Der erforderliche Nachweis ist vor Baubeginn dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen.

1.3 Sondergebiete gem. § 11 Abs. 3 BauNVO
In dem gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet SO 1 für den großflächigen Einzelhandel sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten und nicht nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelener Sortimentsliste*), in Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Randsortimente und nahversorgungsrelevanter Randsortimente gemäß Erkelener Sortimentsliste*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, die gesamte Verkaufsfläche der Randsortimente ist bis max. 800 qm zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für die Randsortimente sind unzulässig.
- betrieblichen Zwecken dienende Nebenanlagen, Abstell- und Lageräume i. S. v. § 14 BauNVO sowie Stellplätze i. S. v. § 12 BauNVO.

In dem gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet SO 2 für den großflächigen Einzelhandel sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelener Sortimentsliste*), in Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Randsortimente und nahversorgungsrelevanter Randsortimente gemäß Erkelener Sortimentsliste*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, die gesamte Verkaufsfläche der Randsortimente ist bis max. 800 qm zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig.
- Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß Erkelener Sortimentsliste*) im Erdgeschoss, in Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten ist der Anteil branchenüblicher zentrenrelevanter Randsortimente (ohne nahversorgungsrelevante Sortimente) gemäß Erkelener Sortimentsliste*) bis zu einer Größenordnung von max. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig, die gesamte Verkaufsfläche der Randsortimente ist bis max. 800 qm zulässig, eigenständige Ladeneinheiten für diese Randsortimente sind unzulässig.
- nahversorgungsrelevante Dienstleistungsbetriebe, nicht störende Handwerksbetriebe und handwerkähnliche Gewerbebetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften
- betrieblichen Zwecken dienende Nebenanlagen, Abstell- und Lageräume i. S. v. § 14 BauNVO sowie Stellplätze i. S. v. § 12 BauNVO.

Werbeanlagen (i.V.m. § 86 BauO NRW)
Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Höhe der Werbeanlagen darf die Gebäudehöhe nicht überschreiten.

2. Maß der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Höhe der baulichen Anlagen
Die Höhe baulicher Anlagen wird entsprechend der Höchstmaße in der Planzeichnung festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemessen am höchsten Punkt des Gebäudes. Davon unberücksichtigt bleiben untergeordnete Bauteile, Schornsteine, Dampferzeuger, Silos, Kühlaggregate, Treppentürme, Aufzugschächte, Anlagen zur Luftentwässerung und untergeordnete Dachaufbauten. Bezugsprofil für die Höhenentwicklung ist NHN.

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind parallel in einem Abstand von mind. 1,50 m zu der öffentlichen Verkehrsfläche Laubbäume aus der nachfolgenden Liste in den aufgeführten Pflanzenabständen anzupflanzen:

- Säulenform (Platanenzart 6-8m)
- Acer palmatum 'Columnar' (Säulen-Ahorn)
- Carpinus betulus 'Frans Fontaine' (Säulen-Hornbuche)
- Quercus robur 'Fastigiata Koster' (Säulen-Eiche)
- Mittelgroße Bäume (Pflanzenabstand 10-15m)
- Acer campestre 'Elaeik' (Feld-Ahorn)
- Corylus colurna (Baumhasel)
- Fraxinus angustifolia 'Waywood' (schmalblättrige Esche)
- Fraxinus excelsior 'Diversiloba' (Eirblattschle)
- Liquidambar styraciflua 'Royal' (Amerikanischer Liquidambar)
- Pinus avium 'Pinea' (Vogelkirsche)
- Tilia cordata 'Ranchu' (Eiche)
- Ulmus hollandica 'Lobeli' (Ulm)

Ausnahmen können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von der festgesetzten Anpflanzung von Laubbäumen in begründeten Fällen (Zufahrt, Zugang, Weg, Gebäudebestand mit zu geringem Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche, Luftschmutzungen) zugelassen werden.

III. Nachrichtliche Übernahmen

- D Denkmal

IV. Hinweise

Grundwasser
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch Braunkohlengewässer bedingten Grundwasserbelastung. Bodenbewegungen durch den Grundwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Starknieberbergbau, sind im Plangebiet nicht auszuschließen.

Kampfmittel
Das Gebiet wurde nicht systematisch auf Kampfmittel hin untersucht. Die Fläche liegt in einem Bombenwurf- und Kampfmittelgebiet. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten Kampfmittel zutage treten können. Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbestandsaufhebungsamt (KMB) empfiehlt vor Baubeginn eine geophysikalische Untersuchung der überbaubaren Flächen. Sofern es sich nach 1945 Aufschreibungen gegeben hat, sind diese bei der Geländeerhebung von 1942 abzuschießen. Diese bauseits durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Angaben dagegen sprechen, zwecks Abklärung des Bombenbereichs durchgeführt werden. Zur genaueren Festlegung des abzuschießenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KMB gebittet. Vorab werden dann zwingend Befreiungserlässe der betroffenen Grundstücke und eine Erlaubnis, Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Unterlagen vorhanden sind, ist dies schriftlich zu bestätigen. Erfolgen zusätzlich Ermittlungen mit absehbar erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Planungsarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdeklaration empfohlen. Die erforderliche Vorgehensweise und weitere Informationen sind Kopien der Internetseite zu entnehmen: www.kmb.nrw.de/decodierung_gefahrenabwehr/kampfmittelbestandsaufhebung_servicelindex.html

Fassadenmaterialien
In den Mischgebieten MI 1 sind für die Fassadenoberflächen von Außenwänden von Gebäuden nur rotes bis rotbraunes Ziegel- und Klinkerwerkzeug im Fullmaß bis 2 DF sowie Putz zulässig. Ausnahmsweise können für untergeordnete Bauteile Fassadenmaterialien aus Glas, Stahl, Holz, Kunststoffe, Marmor und keramischen Materialien zugelassen werden.

Werbeanlagen (i.V.m. § 86 BauO NRW)

- Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich nach Maßstab, Werkstoff, Form und Farbe in den architektonischen Aufbau der baulichen Anlagen sowie in die Stadtform einordnen.
- Sie dürfen nicht höher als die niedrigste Fensteroberkante des 1. Obergeschosses angebracht werden, jedoch die Oberkante Fußbodens des 1. Obergeschosses nicht mehr als 1,0 m überschreiten.
- Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,80 m aus der Fassade herausragen.
- Werbeanlagen sind nur an Straßenverkehrsflächen zugewandten Fassadenseiten zulässig.
- Werbeanlagen mit wechselnden Lichtanlagen (z.B. Werbeanlagen mit Phosphoreszenz oder laufendem Licht) sind unzulässig.
- Innerhalb von Fensteröffnungen, schwebende digitale oder mechanisch erzeugte Lichtwerbeanlagen sind unzulässig.
- Durch Beamer oder Diaprojektion betriebene Werbeanlagen sind unzulässig.
- Mechanisch betriebene Werbeanlagen (Prismen, umlaufende Werbeanlagen) sind unzulässig.
- Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig.



Obersicht 1 : 5.000

STADT ERKELENZ

Bebauungsplan Nr. VII / B "Neumühle", Erkelenz-Mitte

... Ausfertigung

Gemarkung Erkelenz
Flur 28 und 77
Maßstab 1 : 500

Norbert Post
Hartmut Wellers
Architekten & Stadtplaner BDA/ISIL

<p>Baugesetzbuch vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.</p> <p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.</p> <p>Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.</p> <p>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung einschließlich Umweltbericht.</p>	<p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 03.06.2008 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, den Bebauungsplan Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte aufzustellen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Erkelenz vom 20.06.2008 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Erkelenz, den 12.10.2011</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 26.06.2010 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte Stellung zu nehmen.</p> <p>Erkelenz, den 13.10.2011</p>	<p>Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Erkelenz vom 10.08.2010 erfolgt am 10.08.2010 die öffentliche Darlegung der mit dem Bebauungsplan Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte verfolgten Planaussagen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.</p> <p>Erkelenz, den 13.10.2011</p>	<p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.7.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte mit Begründung und den nach Einreichung der öffentlichen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch mit Schreiben vom 21.7.2011 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.</p> <p>Erkelenz, den 13.10.2011</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Erkelenz vom 22.7.2011 gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 18.08.2011 bis 2.09.2011 mit Begründung und den nach Einreichung der öffentlichen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Erkelenz, den 13.10.2011</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte wird gem. § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 05.10.2011 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Erkelenz, den 13.10.2011</p>	<p>Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Erkelenz vom 14.10.2011 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.</p> <p>Erkelenz, den 30.09.2011</p>	<p>Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 18.02.2009 überein.</p> <p>Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Erkelenz, den 30.09.2011</p>	<p>BEARBEITUNG</p> <p>Norbert Post / Hartmut Wellers Architekten BDA & Stadtplaner SRL Arndtstraße 37 / Hachenburger Str. 20 44135 Dorsdorf 51105 Köln Telefon: 0231 - 47 73 48 60 Telefax: 0231 - 55 44 44 E-Mail: info@erkelenz.de</p>	<p>IM AUFTRAG DER</p> <p>Stadt Erkelenz Planungsamt Johannisstraße 17 41812 Erkelenz Telefon: 02431 - 850 Telefax: 02431 - 85307 E-Mail: info@erkelenz.de</p>	<p>gez.: Astrid Wolters</p>	<p>Der Bürgermeister in Vertretung</p> <p>gez.: Ansgar Luvwig Technischer Beigeordneter</p>	<p>Erkelenz, den 12.10.2011</p>	<p>Erkelenz, den 13.10.2011</p>	<p>Erkelenz, den 13.10.2011</p>	<p>Erkelenz, den 13.10.2011</p>	<p>Erkelenz, den 13.10.2011</p>	<p>Erkelenz, den 30.09.2011</p>	<p>Erkelenz, den 30.09.2011</p>	<p>Erkelenz, den 30.09.2011</p>	<p>gez.: Peter Jansen</p> <p>gez.: Ansgar Luvwig Technischer Beigeordneter</p> <p>gez.: Olaf West Vorm. Ing Dipl.-Ing. Frank Marake</p>
---	--	---	--	---	---	--	---	--	---	--	-----------------------------	---	---------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	---